

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen: 2.40. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

# Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlung- und Arbeitslosen-Anzeigen die 3 gepaltene Kolonial-Zeile 50 Pf. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

## Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von A. Bred. Druck von E. A. H. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Brall, Hannover. Redaktionsschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaistraße 7, 2. St. — Fernsprech-Anschluß 3002.

# 700 000 Mitglieder hat unser Verband

Im Monat November 1921 erreicht. Eine solche Organisation ist ein Machtfaktor, wenn die Mitgliedschaft im Wollen und Handeln einig ist.

### 53. Wochenbeitrag.

Am 31. Dezember erscheint in diesem Jahre die Nummer 53 des „Proletariers“. Dementsprechend muß in diesem Jahre auch der 53. Wochenbeitrag geleistet werden. Die auf der Zeitung stehende Nummer bezeichnet immer zu gleicher Zeit die fällige Wochenmarke. Nach unseren statistischen Bestimmungen soll in jedem sechsten Jahre ein 53. Wochenbeitrag erhoben werden. Da 1916 zum letzten Male der 53. Wochenbeitrag fällig war, sind in diesem Jahre erst fünf Jahre vorüber. Das hat seinen Grund in dem vierten Schaltjahr, das jetzt ausgeglichen werden muß.

Wir bitten die Ortsverwaltungen, besonders die Hilfskassierer und alle Mitglieder, diese 53. Woche rechtzeitig zu beachten und die Marke auf das Feld 53 zu kleben, damit in der Abführung der Beiträge keine Unterbrechung und keine Lücke eintritt.

### Der Verbraucher in der sozialisierten Wirtschaft.

Die Sozialdemokratie sowie die freien Gewerkschaften erstreben die planmäßige Umwandlung der Privatwirtschaft in eine Gemeinwirtschaft, um dadurch die möglichst zweckmäßige Versorgung der Volksgesamtheit mit Gütern, die demokratische Wirtschaftsverwaltung und den Wegfall der Unternehmergewinne zu erzielen. Die Verwirklichung dieser Forderung ist nicht so einfach, wie kurz nach Deutschlands militärischem Zusammenbruch viele Parteimitglieder meinten; sie kann weder mit einem Schlag noch von einer Bevölkerungsgemeinschaft, noch unter Nichtachtung der volkswirtschaftlichen Triebkräfte herbeigeführt werden. Schon die Sozialisierung der Gütererzeugung und des Verkehrswezens bereitet große Schwierigkeiten. Das gesamte Privateigentum an Produktionsmitteln kann in gesellschaftlichen Besitz übergeführt sein, und trotzdem braucht noch keine sozialistische Volkswirtschaft zu herrschen. Die Vergegenständlichung der Produktionsmittel muß selbstverständlich Änderungen in der Wirtschaftsverfassung und in den Produktionsbedingungen herbeiführen; es ist aber dabei durchaus nicht ausgeschlossen, daß auch mit vergesellschafteten Produktionsmitteln noch mühseliger Gewinn durch Warenvermittler oder Leiter der Produktionsbetriebe erzielt wird. Eine Verringerung der Verluste von Produktionsmitteln kann wohl sozialistischen, aber ebenso leicht auch antisozialistischen Charakter haben.

Besonders schwer wird es sein, die Güterverteilung so zu gestalten, daß diese nicht zu weitgehender Unzufriedenheit Anlaß gibt. Vor den Erfahrungen, die uns die Kriegswirtschaft brachte, glaubte man sozialistischerseits fast allgemein, das Problem der Güterverteilung sei einfach damit zu lösen, daß man diese Aufgabe einer Staats- oder Landesbehörde und ihren örtlichen Zweigstellen übertrage, welche jeden Angehörigen der Gemeinschaft mit ungefähr gleichen Mengen und Sorten von Gütern zu versorgen hätte. Dabei wird jedoch nicht Bedacht genommen auf die natürliche Ungleichheit der Menschen und ihrer Bedürfnisse, ebensowenig wie auf die menschliche Selbstsucht, die kein Mittel unversucht lassen wird, um mehr als die zugemessene Ration zu erlangen. Wir haben eben auch in einem sozialistischen Gemeinwesen mit realen Menschen zu rechnen, denen die Schwächen unseres Geschlechts anhaften, nicht mit engelsgleichen Wesen, die bereit wären, das eigene Selbst ganz und gar höheren Zwecken und Bedürfnissen unterzuordnen. Ueberdies müßte jeder Ansporn zu einer über das Mindestmaß hinausgehenden Leistung mit Nationalerhöhung erkauft werden, es würde damit der Grundgedanke der Gleichheit beseitigt und eine Ungleichheit geschaffen, die wieder Anlaß zu Unzufriedenheit, Neid usw. geben müßte. Kurz, es würden Verhältnisse entstehen, wie wir sie als unerträglich und doch unvermeidliche Folgen der Kriegswirtschaft zur Genüge kennen lernen.

Die Sicherung einer gewissen Güterration würde überdies allmählich den Antriebe zu wirtschaftlicher Leistung aufheben. Man muß W. A. Wilhelm (dem Sekretär des Zentralverbandes ökonomischer Konsumvereine) beispieldienlich, der in seinem Buch über Wirtschaftsdemokratie schreibt: „Der Naturtrieb, das Streben nach persönlicher Erhaltung, löst in Menschen erst die wirtschaftlichen Tätigkeiten, die Unterschiedlichkeiten in der Produktion und im Verbrauch aus. Die persönliche Initiative muß überall dort erfüllt werden, wo das natürliche Empfinden und die natürlichen Ursachen wirtschaftlicher Tätigkeit beseitigt, der einzelnen arbeitsfähigen Person die eigene Sorge um die Erhaltung des Lebens abgenommen oder im vornherein die Menge dessen, was jemand zur eigenen Erhaltung benötigt, zu leisten oder zu verzehren hat, vorgeschrieben wird. Eine rationiert vorgeschriebene Verbrauchsmenge wie ein vorgeschriebenes Arbeitspensum müssen naturgemäß

jedes persönliche Streben schon im Keim untergraben. Ebenso müßte jede unbehinderte Entnahme von Verbrauchsartikeln zu wirtschaftlich argen Schädigungen des Volksganges führen. Ein demokratischer Sozialismus muß verzichten auf jeden natürlichen Zwang zur Arbeit wie beim Verbräuche, er muß im Gegenteil innerhalb der Grenzen der erforderlichen gesellschaftlichen Rücksichten die Freiheit der Wahl nach beiden Richtungen im weitestgehenden Maße zulassen und noch möglichst erweitern. Nur bei freier Wahl der Verbrauchsartikeln kann den mit der natürlichen Betätigung verschiedenen persönlichen Bedürfnissen und Neigungen entsprochen werden, nur bei freier Wahl der Verbrauchsartikeln kann verhindert werden, daß der Reiz und das Streben, sich auf Schleichwegen zu verschaffen, was sonst verlagert bleibt, die Menschen befehligen und das Gemeinschaftsleben vergiften. Das Maß des Güterverbrauchs jedes einzelnen wird bestimmt durch die Arbeitsleistung für die Gemeinschaft; es wird um so größer sein können, je zweckmäßiger die vorhandenen Rohstoffe, Produktions- und Verkehrsmittel sowie die menschliche Arbeitskraft genutzt werden. Die menschliche Gesellschaft, die viel konsumieren will, wird mehr arbeiten müssen als jene Gesellschaft, die ihren Verbrauch einschränkt und in Mäße lebt. Was für die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit gilt, gilt für den einzelnen in besonderem Maße. Der Wege zur Bestimmung des persönlichen Anteils an der Gesamtgütermenge gibt es viele, doch sollen sie hier nicht besprochen werden.

Der Versorgung der Angehörigen einer Gemeinschaft mit Verbrauchsgütern, die sie frei wählen können, wird (bei Ausschaltung des Handels) eine behördliche Organisation weniger gut dienen können als ein System freiwilliger Zweckorganisationen, wie sie von Seiten der englischen Gewerkschaften als Träger der Wirtschaft vorge schlagen wurden. Die Zweckorganisationen der Verbraucher sind die Verbrauchergenossenschaften, die von den Mitgliedern nach demokratischen Grundsätzen verwaltet werden und ihren Bedarf durch eigene Einkaufsorganisationen unmittelbar von den Erzeugern beziehen. Ihre Ausgestaltung ist eine notwendige Voraussetzung des Ueberganges zur Gemeinwirtschaft, die nur dann mit geringstem Kraftaufwand die höchsten wirtschaftlichen Leistungen hervorbringen kann, wenn — als Grundlage planmäßiger Produktion — der Verbrauch durchgreifend erfasst und organisiert ist.

H. Seifinger.

### Betriebsrätewesen.

Tätigkeit des Schlichtungsausschusses bei Kündigung trotz Fehlens einer Betriebsvertretung. Unabhängigkeit des Betriebsrätegesetzes.

Am 25. 10. 1920 wurde vom Schlichtungsausschuss für den Kreisbezirk Hannover, Kreis Hannover-Land und Gehrshausen, unter dem Vorsitz des Herrn Amtsgerichtsrats Bohne nachstehende Entscheidung abgegeben:

„Der Einspruch der entlassenen 21 Antragsteller gegen die Kündigung ist gerechtfertigt.“

Für den Fall, daß der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung ablehnt, ist den Antragstellern eine Entschädigung in Höhe eines Wochenlohnes zu zahlen; auf die Bestimmung im Betriebsrätegesetz § 87 Abs. 3 wird hingewiesen.

Diese Entscheidung ist endgültig.“

Gründe: Unter dem 16. 10. 1920 hat die Antraggeberin das Kreisarbeitsamt um Zuteilung von 20 Mannern, 70 Bauhilfsarbeitern, 15 Schloßern und 20 ungelerneten Arbeitern ersucht. Als Anzahl Arbeiter werden unter anderem die Antragsteller dem Werke übergeben. Sie meldeten sich am 18. d. M. zur Arbeit und mußten vor Einstellung einen Beweis unterschreiben, dessen Inhalt das bei den Akten in Abschrift befindliche Schreiben vom 16. d. M. an das Kreisarbeitsamt ergibt.

Verweis am 20. 10. 1920 wurden die Antragsteller wieder entlassen; ein Grund für die Entlassung wurde ihnen nicht angedeutet, auch bestand zu dieser Zeit ein Betriebsrat bei dem Werke nicht. Die entlassenen Arbeiter liegen deshalb durch gewählte Vertreter auf dem Bureau des Schlichtungsausschusses Einspruch gegen die Entlassung am 20. 10. 1920 erhoben und bekräftigt, durch Schiedspruch auszusprechen, daß der Einspruch gerechtfertigt wäre.

Der Schlichtungsausschuss hatte zunächst zu prüfen, ob der § 81 des BRRG hier zur Anwendung kommen konnte. Dem Vorstand des Betriebes haben die Antragsteller zweifellos nicht genügt, da vor allem die Kündigung des Betriebsrates nicht erfolgt ist. Allein, wie aus dem Nachstehenden sich ergibt, war dies ohne Verschulden der Antragsteller nicht möglich, weil ein Betriebsrat zur Zeit in den Deutschen Werken nicht bestand. Der Ausschuss hat sich deshalb auf den Standpunkt gestellt, daß dieser Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen (vergleiche § 42 Abs. 1 des BRRG) nicht zu Nachteilen für die Arbeiterchaft führen kann. Wichtigkeit und Berechtigung verlangen, daß den Antragstellern hier der Schutz des § 84 des BRRG gewährt wird. Die Anwendung dieses Paragraphen kann auch nicht durch die in den Akten angeführten Klagen an-

geschloffen werden, daß die Arbeiter, wenn sie unterzeichnet haben, bei etwaiger Entlassung keinen Anspruch auf vom Betriebsratgeber zu erhaltenden Entschädigung haben. Eine solche Entschädigung ist ihren gesetzlichen gesetzlichen Nachbarn verweigert, die unter dem Namen in der Höhe von § 135 BRRG. Hiernach waren §§ 88 ff. zur Anwendung zu bringen.

Der Einspruch hat den Anspruch der gerechtfertigt erachtet. Er ist rechtzeitig erhoben und auch sachlich begründet. Die Entlassung ist ohne Angabe von Gründen erfolgt und begründet deshalb gegen § 81 Abs. 3 BRRG. Sie erscheint außerdem als eine Maßnahme, nicht durch das Verhalten der Arbeitnehmer oder durch die Verschuldung des Betriebsbedingte Härte (§ 84 Abs. 1) zu sein, sondern als eine Maßnahme, die durch die Antragsteller, nicht durch die Arbeitgeber, herbeigeführt worden ist. Die Entlassung ist demnach als eine Maßnahme zu betrachten, die durch die Arbeitgeber herbeigeführt worden ist. Ihre Entschädigung aus dem Gesichtspunkte mangelhafter Leistung war daher nicht gerechtfertigt.

Hiernach waren die Einsprüche der gerechtfertigt zu erklären und zugleich den Antragstellern eine Entschädigung anzuspochen für den Fall, daß der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung ablehnen sollte (§ 27 BRRG). Bei der Berechnung der Höhe ist davon auszugehen worden, daß nach Angabe der Vertreter der Arbeiterchaft die Arbeit im Zeitraum von drei Monaten durchschnittlich erledigt sein würden. Der Zeitraum von einer Woche entspricht einem Zwölftel der Zeit für die Erledigung der Arbeiten.

Die Entschädigung ist gemäß § 87 Abs. 1 des BRRG endgültig.

Wiedereinstellung von Arbeitern, die infolge Streiks entlassen wurden, schafft ein neues Arbeitsverhältnis.

Die Volksgesellschaft der Firma E. Meyer, W. m. b. H., hatte anlässlich der Beschäftigung des Maschinenführers E. in einer Betriebsversammlung beschlossen, an der Beschäftigung teilzunehmen. Als sie sich am folgenden Tage zur Arbeit wieder einfand, wurde ihr Betrieb gestillt. Spätere Arbeiter erklärten ihre Entlassung. Ein großer Teil von ihnen wurde auf 31 Arbeiter, wieder eingestellt. Sie erhoben Klage auf Wiedereinstellung und Entschädigung beim Schlichtungsausschuss Groß-Berlin, der in seiner Sitzung am 2. Juni 1921 unter dem unparteiischen Vorsitz des Herrn Dr. Ludwig Meyer folgende Entscheidung traf:

„Die Antragsteller werden mit ihrer Beschwerde abgewiesen.“

Begründung: Die bei der Auftragsgeberin beschäftigten Arbeiter waren von dieser entlassen worden, weil sie anlässlich der Beschäftigung des Maschinenführers E. eine Beschäftigung am Werk beabsichtigten und trotz Warnung zum Teil entgegengekommen. Die einzelnen Voraussetzungen für die Annahme des Schlichtungsausschusses sind nach Ansicht der Kammer gegeben. In sachlicher Beziehung ist der Anspruch jedoch nicht gerechtfertigt. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Arbeitgeberin der Antragsteller in allen Punkten zurechnen. Letztendlich ist zwischen der Auftragsgeberin und dem Maschinenführer E. unter Mitwirkung von Gemeinheitsvermittlern am 26. April 1921 eine Vereinbarung getroffen worden, die unter anderem folgendes besagt:

„Es wird von beiden Seiten anerkannt, daß durch die Wiedereinstellung des Betriebes am 13. April 1921 ein neues Arbeitsverhältnis begonnen hat.“

Wenn dieses Abkommen auch nur bezüglich der wiedereingestellten 330 Arbeitnehmer befristet ist, so muß gerade unter dem Gesichtspunkte der möglichen Härte hinsichtlich der 21 Antragsteller davon ausgegangen werden, daß in dem Abkommen, das durch die Wiedereinstellung des Betriebes ein neues Arbeitsverhältnis begründet hat, das gleiche Verständnis liegt, das die Entlassung gerechtfertigt war. Tritt dies aber hinsichtlich der 330 Arbeiter zu, so können die 21 Antragsteller eine andere Beurteilung durch die Kammer nicht erwarten, zumal dieses dafür vorliegt, daß nach dem oben angeführten Abkommen die Entlassung der Arbeiter hingetommen.

Es war daher, wie gesehen, zu erkennen.

gez. Dr. Ludwig Meyer, unparteiischer Vorsitzender. Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin vom 30. 6. 1921.

### Verpflichtung am Streit ist wichtiger Grund zur fristlosen Entlassung.

Der Schlichtungsausschuss Tübingen verurteilte in seiner Sitzung vom 20. April 1921 in Sachen Johann Hartmann gegen die Firma Stahlwerk Cöln, Düsseldorf, folgende Entscheidung:

Der Einspruch gegen die fristlose Entlassung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe: Nach eigener Erklärung des Klägers hat er am 29. März 1921 der Generaldirektion der RPD. seine Stelle und in der Aufforderung des Direktors Seidenkirch, an die Arbeit zu gehen, nicht nachkommen. Er hat abgelehnt durch die Worte: „Mir können werden wir müssen oder übermorgen gründlich abrechnen.“ Dem Direktor Seidenkirch bedroht, was von ihm allerdings bestritten wird. Während die von dem Kläger als Auskunftspersonen benannten Arbeiter Thiermann und Klingbein behaupten, eine solche Weigerung des Klägers nicht gehört zu haben, behaupten die von der beklagten Firma als Auskunftspersonen benannten Personen, Direktor Seidenkirch und Betriebsingenieur Kretzschmar, übereinstimmend, daß der Kläger diese Drohung ausgesprochen habe. Der Schlichtungsausschuss läßt es dahingestellt, ob die Frage der Beschäftigung als befristet anzusehen ist; für den Schlichtungsausschuss war bestritten, daß die nicht befristete Beschäftigung maßgebend, daß der Kläger an dem Streit beteiligt war und der Aufforderung, an die Arbeit zu gehen, nicht gehorcht ist. Die Entlassung erfolgt aus einem Grunde, der nach

dem Gesetz § 123 Ziffer 3 GO. zur fristlosen Entlassung berechtigt. Der Richter kann die Entlassungsbestimmungen über die Beschäftigung von Schwerbeschädigten für sich nicht in Anspruch nehmen, da die gesetzlichen Bestimmungen über fristlose Entlassungen aus wichtigeren Gründen unberührt bleiben.

(Wochenblatt der Schlichtungsausschüsse des Rhein-Westfälischen Industriebezirks, Düsseldorf vom 1. Juni 1921.)

## Aus der Industrie

### Chemische Industrie

#### Konferenz der chemischen Groß-Industrie.

Die Konferenzteilnehmer werden bei Ankunft in Frankfurt am Main von Kollegen empfangen und in ihre Quartiere geleitet. Wir bitten, auf die Schilder „Konferenz der chemischen Industrie“ zu achten.

#### Die Unfallgefahren in der chemischen Groß-Industrie.

Die Katastrophe in Dypau am 21. September 1921, die 591 Tote und 1562 Verletzte zur Folge hatte, ließ die Arbeiterschaft der chemischen Industrie Deutschlands erschrocken aufhorchen. Vielen kam zum Bewußtsein, daß in dieser Industrie die Wissenschaft und Technik der Produktion weiter fortgeschritten ist als die Wissenschaft von den Gefahren der Arbeit. Woglich mußte auch der Arbeiterschutz in der chemischen Industrie immer hinter dem technischen Fortschritt zurückbleiben. Insbesondere während des Krieges, als die Umstellung für die Kriegsproduktion vollzogen war, zeigte sich die Unachtsamkeit dieser Beschäftigten besonders stark. Durch unsere Niederlage im Kriege und die daraus sich ergebenden und unagäßig fortschreitenden Sorgen und Probleme ist die Frage des Arbeiterschutzes mehr und mehr in den Hintergrund getreten. Seit unserer ersten Konferenz für die in der chemischen Industrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen am 30. und 31. Mai 1909 in Frankfurt a. M. hat sich bezüglich des Arbeiterschutzes für diese Arbeiterkategorie wenig geändert. Trotzdem die chemische Industrie, und insbesondere die chemische Großindustrie, größere Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiterschaft in sich birgt als die meisten anderen Industriezweige, gelten für sie in der Hauptsache auch nur die allgemeinen gesetzlichen Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung. Dazu gehören vornehmlich die §§ 16 bis 18 und 120a der Gewerbeordnung. Außerdem bestehen einige Bundesratsverordnungen aus der Vorkriegszeit über die Arbeiterschutz, die hauptsächlich bei der Produktion oder Weiterverarbeitung von Alkali-Compounds, von Bleifarben und anderen Bleifarben, bei der Vulkanisierung von Gummiwaren und in Chemiefabrikationen. Einige andere Bestimmungen sind unzureichend. Im Jahre 1917 kam dann eine Bundesratsverordnung, wodurch die Unfallversicherung ausgedehnt wurde auf die Hinterbleiben, deren Empfänger bei der Herstellung nitrierter Kohlenstoffpulver und der Gasstoffsäure mit ihren Ausgangsprodukten zu Tode gekommen sind. Dem Bundesrat fehlt die Befugnis zu weiteren dringende Bestimmungen zu erlassen.

Die Zahl der Unfälle in der chemischen Industrie war schon immer verhältnismäßig hoch gegen die Zahl der Unfälle in vielen anderen Berufsgruppen. Sie ist aber auch seit Jahren stark gestiegen; erst die Kriegindeusung brachte im Jahre 1918 einen Rückgang. Diese Tatsache soll an der folgenden Tabelle demonstriert werden:

Jahr	Gesamte Unfälle	Unfälle von 1909	Zahl der Tode
1909	12 115	66,45	123
1910	12 257	66,01	112
1911	13 225	65,44	126
1912	13 294	65,97	151
1913	13 579	66,28	135
1914	13 639	65,23	124
1915	13 639	65,23	110
1916	13 639	65,23	301
1917	14 254	65,11	381
1918	11 721	74,1	338
1919	13 423	73,22	303
1920	15 265	81,2	216
1921	17 557	81,57	323

Wichtig für die Bewertung der Unfallhäufigkeit ist die Zahl der Beschäftigten im Jahre 1909. Sie betrug am höchsten in der letzten Kriegsjahren, als vornehmlich Frauen, Jugendliche und kleine Kinder im Haushalt in der Industrie arbeiteten. Das ist eine besondere Gefahr und das Drängen der Gewerkschaften zu weiteren Maßnahmen.

Bei welcher Arbeit kommt es am häufigsten vor? Die Antwort ist: bei der Arbeit mit Säuren und Laugen. Die Zahl der Unfälle ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Die größten Gefahren der Arbeit sind die durch Sprengstoffe und durch feuergefährliche Stoffe und heiße Dämpfe. Diese Gefahren sind durch die Umstellung der Produktion während des Krieges noch stärker geworden. Über nicht nur im Jahre 1920 triffen wir zu finden, sondern auch im letzten Jahre, wie nachfolgende Tabelle demonstriert werden soll:

Arbeitszweig	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920
Metalle	1	2	1	2	2	1	1
Textilindustrie	1	1	1	1	1	1	1
Zuckerindustrie	1	1	1	1	1	1	1
Gewerbe	1	1	1	1	1	1	1
Landwirtschaft	1	1	1	1	1	1	1
Handwerk	1	1	1	1	1	1	1
Verkehrswesen	1	1	1	1	1	1	1
Chemische Industrie	131	206	313	323	351	363	381
Sprengstoffe	52	59	72	87	141	57	94
Säuren und Laugen	16	13	16	13	12	10	10
Säuren	16	13	16	13	12	10	10
Laugen	16	13	16	13	12	10	10
Heiße Dämpfe	16	13	16	13	12	10	10
Sonstige	16	13	16	13	12	10	10
Gesamt	131	206	313	323	351	363	381

Was ist die Gefahr 1914 bis 1920 geblieben, gilt auch für die letzten Jahre. Die Unfallhäufigkeit ist die feuergefährlichen und explosiven Stoffe und es die meisten der chemischen Industrie als auch der Unfalltabelle. Die Gefahr ist nicht nur bei den Vergleichungen der Unfälle, sondern auch bei den Verhältnissen der Unfälle. Die Unfälle sind nicht nur bei den Vergleichungen der Unfälle, sondern auch bei den Verhältnissen der Unfälle.

Berücksichtigt auch vorkommen können), so ergibt sich, daß die Unfälle, die durch Sprengstoffe und durch feuergefährliche Stoffe und durch andere Stoffe hervorgerufen sind, an Zahl alle anderen Unfälle in jedem Jahre überlegen. Daraus haben wir unsere Schlußfolgerungen zu ziehen. Für die Arbeiterschaft, auf denen die genannten Stoffe hergestellt werden, haben wir zu fordern:

1. Bälliges Verbot der Arbeit bei der Herstellung und Verarbeitung von explosiven, ätzenden und feuergefährlichen Stoffen, soweit diese Arbeit ein beschleunigtes Arbeiterfordern;
2. verschärfte Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden unter Heranziehung von Arbeitern aus dem Berufe;
3. Belehrung der Arbeiter über die Wirkungen und Gefahren dieser Stoffe.

Gewiß könnte eingeworfen werden, es liege heute schon im Bereich der Möglichkeit, durch das Wirken der Betriebsräte einen erhöhten Arbeiterschutz für die gefährdeten Arbeiter zu erreichen. Aber die hier angeführten amtlichen Zahlen sprechen zu deutlich, als daß man von einer Forderung auf gesetzliche Maßnahmen Abstand zu nehmen braucht. Die geforderten Maßnahmen dürften zunächst die einzigen erfolgversprechenden sein. Sie wurden zum Teil auch schon erhoben von der chemischen Konferenz im Jahre 1909.

Des Weiteren müssen wir erneut fordern die Unterstellung der Berufskrankheiten unter die Unfallversicherung resp. unter den § 546 der Reichsversicherungsgesetzgebung. Auf Grund des § 547 der VVO kann der Bundesrat heute schon die Unfallversicherung auf bestimmte gewerbliche Berufskrankheiten ausdehnen. Bis jetzt hat der Bundesrat von dieser Befugnis nur in einem Falle durch eine Verordnung vom 12. Oktober 1917 Gebrauch gemacht, wie bereits eingangs erwähnt. Andere Staaten sind uns auf diesem Gebiete weit voraus. Der Schweizer Bundesrat hat bereits durch Beschluß vom 18. Januar 1901 verschiedene Berufskrankheiten den Unfällen gleichgestellt. Für die chemische Industrie sind als Entstehungsursache für Berufskrankheiten 23 Stoffe anerkannt resp. festgelegt. Großbritannien hat durch Gesetz vom 21. Dezember 1906 eine ganze Reihe von chemischen Präparaten als Ursache für die Entstehung von Berufskrankheiten benannt und die Folgen der Erkrankungen den Unfallgesetzen unterstellt. Weshalb soll das in Deutschland nicht möglich sein? Vielleicht deshalb, weil wir die härteste chemische Industrie haben? Das kann kein Grund gegen, sondern für unsere Forderungen sein.

Der Unterstaatssekretär Kasper hatte für die ablehnende Haltung der Reichsregierung in der 161. Sitzung des Reichstages am 8. Mai 1918 folgende billige Ausrede zur Hand:

„Die Auswahl der Berufskrankheiten, die Unfällen gleichzustellen wären, ist sehr schwierig. Es handelt sich meist um Erkrankungen der Atmungsorgane, die auch im täglichen Leben vorkommen, und es ist schwierig, den Zusammenhang mit dem Beruf nachzuweisen. Vielfach sind die Arbeiter auch, wenn sie die Folgen der Erkrankungen spüren, bereits in einen anderen Betrieb übergegangen.“

Das heißt, der Regierungsvorsteher hat an der Sache vorbeigedacht. Was England, die Schweiz und zum Teil sogar der australische Staat Victoria für möglich und durchführbar halten nämlich die für Berufskrankheiten ursächlichen chemischen Stoffe zu bestimmen, soll in Deutschland nicht möglich sein? Das ist eine ganz unzulässige Annahme. Wir hoffen bestimmt, daß auch unsere Gewerkschaften von Beruf ohne Ausnahme eine solche Unterstellung ablehnen. Ganz bestimmt sind auch die chemischen Stoffe die in England oder in der Schweiz zu Berufskrankheiten führen können, bei uns nicht weniger gefährlich.

Die Konferenz in Frankfurt muß fordern, daß das Reichsparlament der chemischen Arbeiterschaft den Schutz gibt, den die Berufscollegen in anderen Staaten schon seit Jahrzehnten genießen, sie muß aber auch im Hinblick auf die Massenopfer an Menschenleben in der chemischen Industrie, insbesondere in den letzten Jahren, durch eine dringende Sprache die Gewissen aufwecken. Erst der Reichstag, dann die Sache. Möge die zweite chemische Konferenz in diesem Sinne gute Arbeit verrichten.

### Codesopfer der Sprengstoff-Industrie während der Kriegszeit.

Die technischen Aufsichtsbeamten der Bergbauverwaltung haben einen Sonderbericht über die Explosionen in Sprengstoff- und Munitionsbetrieben während der Kriegszeit herausgegeben. Die Beamten schreiben, daß, nachdem durch Beendigung des Krieges die Möglichkeiten gesunken sind, die eine Beschreibung und Veranschaulichung der Unfallereignisse bisher verhalten hatten, sollen im nachfolgenden die Explosionen und Verände geschildert werden, die während des Krieges in Sprengstoff- und Munitionsbetrieben vorgefallen sind. Bei der Schilderung soll der Hauptwert auf die Verhütungsmöglichkeiten gelegt werden, um eine Wiederholung ähnlicher Fälle auszuschließen. Hingegen ist trotz eingehender Untersuchung eine große Zahl von Fällen unangeklärt geblieben, besonders dann, wenn das Explosionsergebnis alle Beteiligten zum Opfer gefallen ist.

Im dem umfangreichen Bericht, den wir jedoch nur gedrängt besprechen können, wird dem Leser ein Auszug aus den eingehenden Berichten der Aufsichtsbeamten vorgelegt, der die furchtbare Wirkung der Sprengstoffe und die oft unvorhergesehenen und kniffligen Ursachen, die zur Explosion führten, eingehend schildert. Ganz besonders haben wir die Schilderung der einfachsten Unfälle, die durch unvorsichtige Handhabung von Sprengstoffen und Munitionsbetrieben während des Krieges ihren Ursprung in der Sprengstoff-Industrie haben und haben, sowie verheerendes Verbrechen vieler der mit den Betriebsgefahren nicht vertrauten Arbeiter zu Explosionen und ungeheurem Menschenopfer geführt.

Im ganzen hat Bericht über 213 Explosionen und Verände eingehend, die in Anlehnung an die bergbauverwaltende Untersuchungsausschüsse in 11 Gruppen zur Darstellung ein-

geführt wurden. Bei diesen 213 Explosionen und Veränden wurden insgesamt 6541 Personen verletzt, davon 1030 tödlich. Neben den Todesfällen hinterließen die Verletzungen bei 1653 Personen entsetzliche, teilweise dauerhafte Schäden. Folgende Tabelle zeigt die Steigerung der Unfälle in Sprengstoffbetrieben während der Kriegszeit.

Jahr	U.	T.	(%)
1904	70	41	(16)
1905	55	29	(15)
1906	98	27	(15)
1907	118	33	(19)
1908	70	40	(15)
1909	68	23	(16)
1910	77	28	(13)
1911	95	44	(29)
1912	140	59	(23)
1913	78	37	(14)
Durchschnitt der letzten zehn Friedensjahre	87	37	(17)
1914	122	40	(27)
1915	162	223	(161)
1916	912	297	(206)
1917	2206	430	(313)
1918	2509	653	(323)

Während die Durchschnittsziffer in dem Jahrzehnt von 1904 bis 1913 aller Unfälle 87, der entsetzlichen 37 und der tödlichen 17 betrug, stieg die Durchschnittsziffer aller Unfälle im Jahrzehnt 1914 bis 1918 auf insgesamt 1308, die der entsetzlichen Fälle auf 330 und die der tödlichen auf 206. Die tödlichen Unfälle der ersten zehn Jahre beliefen sich auf 175, die in den nächsten fünf Jahren auf 1030.

Die Schwere der Explosionen, nach Todesfällen geordnet, ergibt, daß bei 63 Explosionen Todesfälle nicht vorkamen. Bei 116 Explosionen wurden 1 bis 5 Personen getötet, bei 16 Explosionen 6 bis 10, siebenmal 11 bis 15, zweimal 16 bis 20, zweimal 21 bis 30 und je einmal 33, 52, 55, 73, 76, 91 und 116. Sechs Explosionen forderten 426 Todesopfer.

Nach Betriebszweigen geordnet, ergibt sich, daß bei Schießmunitio 225, Nitropulver 259, Schwarzpulver 84, Sprengkapseln 56, Trinitrotoluol 126, Nitroglycerin 14, Chlorat-Sprengstoffe 41, Sprengstoffmischungen 190, Pikrinäure 7, Ammonipulver 4 und verschiedenen Substanzen 29 Personen zu Tode kamen. Das ergibt insgesamt 1034. Die Differenz von 4 gegen die oben angegebene Zahl läßt sich nicht aufklären. Jedenfalls beruht die obige Zahl auf einem Druckfehler im Bericht.

Wertvolle Erfahrungen haben die Explosionen- und Brandereignisse für die Baupraxis der einzelnen Fabrikationszweige ergeben. Das sogenannte Ausblasseystem, wobei feste Gebäude mit leicht eingebauter Fensterwand oder Dach in Frage kommen, hat sich gut bewährt und weitere Anwendung gefunden. Dadurch werden nicht nur Menschenleben in den betreffenden Betrieben gesichert, sondern auch Sachbeschädigungen weiter entfernt liegender Gebäude, Verletzungen und Abtötungen dort beschäftigter Personen durch fortgeschleuderte schwere Bruchstücke weitgehend vermieden. Durch Eindämmung einzelner Betriebsräume werden die Explosionswellen an den Dämmen gebrochen und abgeleitet. Zimmerlein bleiben noch erhebliche Gefahren bestehen, und es gilt, durch Aufklärung der Arbeiter die Explosionsursachen zu beschränken.

Blitzschlag verursachte wiederholt Explosionen. Trotz größter Vorsichtsmaßregeln ergaben sich immer wieder Findungsursachen, wo sie am wenigsten vermutet wurden. Hauptursache wurden die Nitroglycerinbetriebe durch Blitzschlag heimgesucht.

In der Schießmunitio ereigneten sich ein Drittel aller Explosionen und fast ein Viertel der gesamten Todesfälle. Bis Kriegsausbruch lag die Ausrüstung der Schießpatronen ausschließlich in den Händen der Militärverwaltung und kam für die Privatindustrie überhaupt nicht in Betracht. Die Vorschriften, die nur auf die im Handel allgemein üblichen Feuerwerkskörper zugeschnitten sind, lassen sich also auf die Kriegsmunitio nicht anwenden, und es blieben erhebliche Mängel offen. Unfälle und für die Betriebe nicht ohne Einfluß war, daß den Betriebsleitern im allgemeinen chemische Kenntnisse so gut wie vollständig fehlten. Die Betriebe waren oft ebenso unzulänglich in ihren Einrichtungen wie in wissenschaftlicher Beziehung. Die Anforderungen an der Militärbehörde an die Schießmunitio-Industrie steigerten sich am Laufe des Krieges derart, daß die Unternehmer immer neue Betriebsrichtungen schaffen mußten, die oft den unbedingt zu stellenden Anforderungen nicht entsprachen. Auch das meist weibliche ungeschulte Arbeiterpersonal ließ in Ermangelung der nötigen Anweisung und Aufsicht die elementarsten Sicherheitsmaßnahmen außer Betracht. Nur so ist die gewaltige Unfallhäufigkeit in diesen Betrieben zu erklären. Die Militärverwaltung war eben härter als die Gewerbeaufsicht. Die größten und folgenschwersten Explosionen waren beim Trocknen der Sterne zu verzeichnen. Hierher ist auch das größte Explosionsereignis während der Kriegszeit zu rechnen, das 116 Todesopfer forderte und 107 Menschen außerdem verletzte.

In diesen Betrieben hat viel leichtfertiges Handeln zweifellos zu Unglücksfällen geführt. Uns will aber scheinen, daß die Aufsichtsbeamten die Schuld auf verunglückte Arbeiter auch dann abzuwälzen versuchen, wenn sich eine andere Explosionsursache stranglos annehmen läßt und für die Schuld der Arbeiter keine Anhaltspunkte gegeben sind. Folgender Fall illustriert das Vorgang. In einem Laboratorium wurde Schießpatronen hergestellt und zur Explosion. Die überlebende Arbeiterin sagte aus, daß die Explosion durch ein Verschleien des Zündes auf dem Remonteboden entstanden ist. Beim Sieden und Füllen kann Salz auf den Boden verstreut worden sein, der dann durch die Reibung der Zündstöße zur Explosion gebracht wurde. Diese Zündstöße sind glühend und entzündet die Gefährlichkeit des Salzes. Der Bericht sagt dazu aber: „Wahrheitlich ist jedoch bei der Unachtsamkeit des Salzes gegen Reibung und Schlag, daß eine Arbeiterin beim Suchen nach einem Gegenstand ein Streichholz angezündet hat. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sie einen Nadel, der im Saune befindlichen Gasleitung ansetzt und das Gas entzündet hat, von ihnen führte an der Platte zu erdarmen. Beweise für diese Annahme fehlen. Wir würden es beschöniglicher finden, wenn der

Unternehmer für die Unachtsamkeit im festgestellten Arbeitsraum eine offene Gasleitung zu bilden, zur Nachbarschaft gezogen wäre.

In einem Lager explodierte ein Abfallbehälter, in dem Schwärzpulver, Leuchtpatronenpatronen, ungeschützte und gepackte Stierne untergebracht waren. Selbstentzündung ist ausgeschlossen. Wahrscheinlich ist, daß das Schießen einer Patrone oder eines heftigen Weibes des Stabes beim Entleeren des Transportwagens die Explosion ausgelöst hat. Zudem steht fest, daß die Räume für Lagerung erprobter Sprengstoffmengen völlig ungeeignet waren. Der Unternehmer, ein ehemaliger Dachfabrikant, hätte ebenfalls keine Ahnung von der Gefährlichkeit der Fabrikation und Lagerung. Durch diese Unkenntnis wurde die ganze Anlage vernichtet und die Nachbarschaft auf das schwerste gefährdet. Der Bericht bemängelt den Leichtsinn, mit dem zu Werke gegangen wurde, der dann auch zu folgenschweren Explosionen führte. In einem Falle waren in einer Mischwerkstatt aus Plasmangel Stopfen hergestellt worden. Als der im Räume befindliche Kanonenmuse angezündet wurde, um Meißler zu locken, erfolgte eine Explosion. Vor dem Anheizen hätten alle zur Stopfenherstellung benutzten Geräte aus dem Räume entfernt werden müssen und ebenso die auf dem Boden liegenden Abfallpappen, die mit trockenem Schießpulver beschnitten, gefährliche Explosionsherde waren. In einem anderen Falle wollte die U b n a h m e l o m i s s i o n sehen, ob die in den Leuchtpatronen befindlichen Stierne mit Papier beklebt oder nur lackiert waren. Um dies festzustellen, trugte jemand mit einem offenen Taschenmesser an der lackierten Blechhülle eines Stiernes (ozalftaurem Strontian, Nitratpulver, Naphthalinpulver und etwas Kalium) und erzeugte dadurch einen Funken, der die Explosion auslöste. Wer das tat, ob derselbe mit Verantwortung gezogen, darüber besagt der Bericht nichts.

Ein besonders gefährlicher Stoff ist das Trinitrotoluol, das in der Berichtzeit 16 Explosionen mit 125 Todesfällen verursachte. Bei jedem, zum Teil sehr schweren, Explosionen konnte Klarheit über die Entstehungsurache nicht erzielt werden. Der Verlauf ist bei allen diesen Ereignissen fast der gleiche. Als die letzte Nitrierung zu Trinitrotoluol fast oder vollständig beendet war, trat eine heftige chemische Verbindung auf, die sich durch stürmisches Entweichen von roten Dämpfen kennzeichnete. Dieser Verbindung folgte eine Stichflamme, die einen Brand und darauf die Explosion verursachte. Eine Ursache dieses Vorgangs wird in der Anwendung gußeiserner Kessel vermutet. Gußeisen wird bei hohen Temperaturen und bei Anwesenheit von Ozeum angegriffen und der Kohlenstoff herausgelöst, an dessen Stelle schwefelhaltiges Eisen tritt, wodurch das ganze Gefüge zerstört wird. Die Vereinigungsgenossenschaft hat sich eingehend mit den Explosionen beschäftigt, Vorbeugungsmaßnahmen vorgeschrieben, aber befriedigende Abhilfe nicht schaffen können.

Durch zwei Explosionsfälle wurden zwei große Werke zum größten Teil vernichtet. Der Brand breitete sich so schnell aus, daß an ein Löschen nicht gedacht werden konnte. Die Ursache ist in beiden Fällen unbekannt geblieben. Jedoch scheint das im Wert befindliche Holz durch Säuregemische und Nitroforper leicht entzündlich gemacht worden und durch unbekannt Ursachen in Brand geraten zu sein. Vielleicht durch Selbstentzündung herumliegender Papierrollen. Die Zentralaufsichtsbehörde hat deshalb die Verwendung von Holz für solche Bauten verboten.

In einem Erstarungsraum hatte sich ein Dahn zugesetzt. Die Arbeiter konnten den Dahn nicht öffnen. Der hinzugezogene Meißler steckte einen Messingstab in das Ausflußrohr und trieb diesen mit einem Holzhammer hinein. Die Arbeiter warnen den Meißler, weil das Schlagen auf Nitroforper mit Metallgeräten ausdrücklich verboten ist. Plötzlich zeigte sich eine Stichflamme am Dahn, die der Meißler mit Lösschen zu löschen versuchte. Dies gelang jedoch nicht, vielmehr erfolgte eine Rohrexplosion, wodurch der Meißler getötet wurde. Die 25 im Räume befindlichen Arbeiter flüchteten eiligst und alarmierten die Feuerwehr, und die in der Umgebung befindlichen 300 Arbeitsgenossen, so daß sich alle in Sicherheit bringen konnten. 7 Minuten später erfolgte die Hauptexplosion, wobei 60 000 Kilogramm Trinitrotoluol zur Detonation kamen und großer Menschen- und Sachschaden angerichtet wurde. Weitere Explosionen erfolgten beim Fort- und Abdrücken von Trinitrotoluol in angeheizten Rohrleitungen, durch Einfließen von Feildampf in Rohrleitungen, die zuvor zum Ablassen von Wasser und Nitroft benutzt waren, und in einem Falle beim Verarbeiten der Abfälle aus der Trinitrotoluolfabrikation.

Auch bei der Nitrierung von Glyzerin und Glykol fanden unter ähnlichen Erscheinungen und teilweise ungeschützten Ursachen Verletzungen statt, die zu Explosionen Anlaß gaben. Bei der Denitrierung ereigneten sich zwei Explosionen in ein und demselben Betrieb. Sie sind darauf zurückzuführen, daß zu schnell die Nachschubung durchlief. In der Berichtzeit waren für die Nachschubung sechs Tage als notwendig angesehen worden, während in den beiden Fällen die Säure die Nachschubebestände in 24 und 48 Stunden durchlief. Diese Zeit genügt nicht, um eine ausreichende Säuere herbeizuführen. Beide Explosionen sind also auf das gewaltige Ansteigen der Produktion zurückzuführen, womit die dauerlichen Erweiterungen nicht Schritt hielten.

Bei der Verarbeitung und Umarbeitung von Nitroglycerin zu Munitionszündungen und beim Entleeren derartiger Munition haben sich drei Explosionen ereignet. Im ersten Falle hat der Bericht an den Einrichtungen des Betriebes nichts anzusetzen. Es wird aber vermutet, daß ein Arbeiter im Kerger über das Verlassen einer Maschine mit dem Stempel auf den Tisch geschlagen und dadurch die Explosion verursacht hat. Es ist aber auch möglich, daß der Stempel der beschädigten Maschine auf den Boden gefallen ist und dadurch explodierte. Im zweiten Falle explodierte das Entleerhaus, in dem ein seit 30 Jahren im Dynamitbetriebe beschäftigter Meißler dabei war. Es ist zwar möglich, daß die Explosion durch Fallenlassen einer Patrone erfolgt sein kann. Dem alten Meißler wird aber nicht zugestanden, daß er eine solche hat fallen lassen. Deswegen hat man nach einer anderen Ursache gesucht und eine solche auch gefunden. Es besteht managenem, daß die Möglichkeit einer Verletzung als wahrscheinlich angenommen wird, wenn es sich um Arbeiter handelt, während bei Angestellten oder Betriebsinhabern meist andere Ursachen in den Vordergrund gerückt werden.

Die Schwarzpulverfabrikation hat sich seit Jahrzehnten nicht geändert. Die Gefahren der Herstellung sind bekannt und durch Vorschriften der Vereinigungsgenossenschaft in erschöpfender Weise bekämpft. Trotzdem sind in der Kriegszeit 33 Explosionen mit

84 Todesfällen bekannt geworden. Das läßt erkennen, mit welcher Gleichgültigkeit gearbeitet wurde.

Im Mitropulver erfolgten 25 Explosionen mit 259 Todesfällen. Die große Explosivität des Mitropulvers ist bekannt. Einige Fälle sollen aber trotzdem erwähnt werden. In den Knetmaschinen erfolgten wiederholt Explosionen, die meist durch Fremdkörper hervorgerufen wurden. Eisene Nägel, Arbeitsgeräte und Gels kamen teilweise aus Versehen bei der Fabrikation oder bei Verarbeitung der Abfälle in die Knetmaschinen. Zur reiblosen Entleerung läßt man die Knetmaschine häufig rückwärts laufen. Dabei nehmen eventuell in der Maschine befindliche Fremdkörper plötzlich eine andere Lage ein und erzeugen Funken durch Reibung. Die Knetflügel waren während der Kriegszeit infolge Kupfermangels aus Eisen hergestellt, wodurch die Gefahr erhöht wurde. In den hydraulischen Pressen ereigneten sich zwei Explosionen. In einem Falle sollte auf Veranlassung der Heeresverwaltung eine Probe Schießpulver zu Nitropulver umgearbeitet werden. Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen wurden dabei beachtet. Trotzdem kam es zu einer Explosion, wobei 5 bis 10 Kilogramm Sprengstoff detonierten und das Maschinengehäuse in Trümmer legte.

Bei der Entleerung des Nitroverkohlungsmischens aus dem geformten Pulver in Vakuumtrockenschrank sind drei Explosionen erfolgt. In einem großen Werke ereigneten innerhalb zwei Tagen an ganz verschiedenen Stellen viermal in den Trockenschrank Brände und Explosionen. Es stellte sich heraus, daß das Pulver in allen vier Schränken zwei aufeinanderfolgenden Tagesproduktionen angehört und nur ein Teil nicht die genügende Stabilität aufwies. Sämtliche zur Verwendung gelangten Materialien sollen absolut rein gewesen sein, so daß die Betriebsleitung zu dem Schluß kam, daß es sich hier um einen Akt von Sabotage handelt. Das nachzuprüfen, liegt außerhalb unserer Befugnis.

Beim Transport von Nitropulver war Vorschrift, daß jedesmal eine Kiste auf der Sackkarre transportiert werden soll. Einem sechszehnjährigen Arbeiter waren aus Lederrolle oder aber, weil er seine Stärke zeigen wollte, drei Kisten aufgeladen worden, die er zum Tafelwagen fahren mußte. Hier hat er entweder die Gewalt über die Karre verloren, so daß diese umkippte, oder er hat die Karre selbst umgeworfen, so daß die Kisten herunterfielen. In demselben Augenblicke entstand eine Flamme, die sich blitzartig über sämtliche losen oder in offenen Kisten befindlichen Pulvervorräte verbreitete und im Augenblicke den ganzen Raum in Brand setzte. Im ganzen sind 14 000 Kilogramm Nitropulver verbrannt. Leider sind dabei 73 Personen getötet und 34 durch Brandwunden schwer verletzt worden. In diesem Falle hat es doch sicher an der nötigen Aufsicht gefehlt. Man wende nicht ein, daß die Vorschriften den Arbeitern bekannt waren. Sechszehnjährigen Jungen fehlt die notwendige Ueberlegung noch. Der Unternehmer, der solche jungen Leute in gefährlichen Betrieben beschäftigt, hat für die nötige Aufsicht unter allen Umständen zu sorgen. Geht es das nicht, wie im vorliegenden Falle, muß er für den entstehenden Schaden haftbar gemacht werden. Daß das geschehen ist, geht aus dem Bericht nicht hervor.

In einem Trockenhause wurde Kollobiumwolle getrocknet. Entgegen den vereinbarungsgemäßen Vorschriften waren im Trockenraum Nippenheizkörper vorhanden, die eine Entzündung des Kollobiumsaubes verursachte, wodurch eine Explosion ausgelöst wurde. Durch herausgeschleuderte brennende Stücke wurde der Brand auf mehrere umliegende Häuser übertragen. Ob und wie dieser Unternehmer zur Rechenschaft gezogen worden ist, geht aus dem Bericht auch nicht hervor.

In einer mit Acetalsprengstoff beschickten Vorlage in einem großen Werk brach ein Brand aus, der durch sofortige Inbetriebsetzung der Ueberflutungsanlage in drei Minuten gelöscht wurde. In demselben Werk ereignete sich bei Ausschuss der Kollobiumwolle eine schwere Explosion, trotzdem die Apparate genau dieselben geblieben waren. Der Explosion fielen 78 Menschenleben zum Opfer. Die Betriebsleitung behauptete, daß Sabotage die Explosion verursacht hat. Der Bericht will jedoch die Möglichkeit der Ursache in der Fabrikation nicht verneinen. In einem anderen Fall kamen bei der Explosion eines Schmelzofens 91 Menschen um. Es kann wohl mit einiger Bestimmtheit angenommen werden, daß die Explosion durch in Hohlräumen zurückgebliebene Sprengstoffreste verursacht worden ist.

So geht's in hunder Reihenfolge geschickter Explosionen weiter. Man sieht beim Lesen des Berichts immer wieder auf die Tatsache, daß die Deckung des Kriegsbedarfes über alles ging. Menschenleben und -gesundheit spielten keine Rolle. Dagegen war aber für den Profit der Unternehmer gut gesorgt, und diese haben sich meist weitab von den Gefahren, Vereinigungsgenossenschaft und Aufsichtsbeamten geben sich Mühe, die alten Vorschriften zur Wahrung zu bringen und neue, den neuen Verhältnissen entsprechende, zu erlassen. Bei der Heeresverwaltung scheinen solche Bestrebungen keinen Anfang gefunden zu haben. Die Despektierlichkeit konnte nicht eingreifen, weil die Unfälle und Explosionen auf Befehl der Heeresverwaltung verheimlicht werden mußten, zur höheren Ehre der Kriegsanstalten und der Kriegsgewinnler. Jetzt, wo sich der Schaden und das dadurch geschaffene Elend der betroffenen Arbeiter übersehen läßt, können Nutzenwendungen für die verbliebenen Kriegszeit nicht mehr gezogen werden. Wir haben zwar auch in den Jahren 1919 und 1920 mit außerordentlich hohen Explosions- und Unfallzahlen in der Sprengstoff-Industrie zu rechnen. Aber diese Explosionen und Unfälle beruhen auf einer neuen Arbeitsweise, nämlich Entleeren von Munition. Trotz Rekonstruktion war der Einklang der Arbeiter nicht groß genug, um die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen. Der Profit der Unternehmer, die die Entleerung akkordmäßig oder selbständig als Erwerb der Munition vornehmen ließen, durfte nicht leiden. Die Regierung griff nicht genügend durch, und ungeachtet Menschenopfer reisender Weg der falschen Methode. Darüber haben wir bereits früher im „Proletarier“ berichtet. Die Nutzenwendung aus diesen Vorgängen muß sein, daß die Arbeiter diesen Gefahren erhöhten Augenmerk zuwenden und in enger Verbindung mit ihrer Organisation jeden einzelnen Fall der Despektierlichkeit unterbreiten, damit es möglich wird, den Ursachen nachzugehen und sie für die Zukunft auszuschalten.

Kurzus über Gewerbehygiene.

In einer Zusammenkunft von Vertretern der S. G. Betriebsräte im Rhein-Maingebiet, die am 7. August in Koblenz stattfand, wurde u. a. auch beschlossen, einen Kurzus über Gewerbehygiene und Unfallverhütung vorzubereiten und die dazu nötigen Vorarbeiten der Gesundheitsämter mit dem Geschäftsjahr zu übertragen. Die Vorarbeiten sind zum

beendet. Durch die dankenswerte Unterstützung des Frankfurter Instituts für Gewerbehygiene ist es möglich geworden, in der ersten Januarwoche in Frankfurt einen sich über sechs Tage erstreckenden Kurzus abzuhalten, und somit mit vielen Hoffnungen den ersten Versuch zu unternehmen. Teilnehmer sind die Mitglieder der Betriebsräte im Rhein-Maingebiet.

- Das erste Programm sieht sich wie folgt zusammen:
- Einleitender Vortrag über Bau und Organe des Menschen als Voraussetzung für Wege und Formen der gewerblichen Erhaltung. 2 Stunden. Dr. Gerlach.
  - Abende Gase (nitrose Gase, Elyer, Brom usw.) 2 Stunden. Dr. Floret.
  - Vergiftungen durch Arsen, Arsenwasserstoff, Quecksilber, Phosphor. 1 Stunde. Sanitätsrat Dr. Vachfeld.
  - Vergiftung durch Methylenblau, Brommethyl. 1 Stunde. Dr. Veitner.
  - Vergiftung durch Kohlenoxyd. 1 Stunde. Prof. Dr. Curtshmann.
  - Metallvergiftung. 1 Stunde. Dr. Borsting und Dr. Bräcker.
  - Sanitätsarbeiten. 1 Stunde. Dr. Jahn.
  - Vergiftung durch Nitro- und Amidoverbindungen. 2 Stunden. Professor Dr. Curtshmann.
  - Unfallgefahren und Unfallverhütung. 1 Stunde. Vertreter der Vereinigungsgenossenschaft.
  - Erwerbsunfähigkeit. 2 Stunden. Gewerbetreibender Dr. Mannfeld.
- Nach jedem Vortrag ist eine Aussprache ermöglicht.

Die Lederlein-Industriellen legen „Leimrutten“ aus.

Bei den Arbeitgebern der Lederleinindustrie machen sich Bestrebungen bemerkbar, die darauf hinauslaufen eine Vertiefung der Arbeitnehmers im Unterangabe Lederlein-Verbandsstelle Chemie im Sinne der Arbeitgeber zu erreichen; hierbei hat man es hauptsächlich auf die Erzeugergruppe abgesehen, weil man dort den meisten Einfluß hat.

Die Lederlein-Industriellen haben sich mit einem Schreiben an eine genante, in welchem eine andere Bestimmung der Arbeitsverträge des betr. Unternehmens beantragt wurde. Diesen Antrag sollten wir selbstverständlich ab. Als man einfiel, daß bei uns auf diesen Wege nichts zu erreichen sei, wurden die Betriebsräte gegen uns mobil gemacht. Uns liegen dazu Schreiben der Betriebsräte folgender Lederleinwerke vor: Gebr. Garbe (Meinzig a. d. Oder), Steinhäuser u. Pfeil (Rangenhof), Oberhans (Eisen i. W.), Hrenndorfer Leimfabrik (Hrenndorf), C. M. Nachhals (Schöden i. Thür.) und Walter (Höhhausen i. Thür.). Wir sind davon überzeugt, daß noch weitere Anträge einkommen werden; denn die Unternehmer verstehen es, System in ihre Sache zu bringen. Nur macht es einen recht unangenehmen Eindruck auf uns, wenn sich unsere Kollegen als Betriebsrat wie aus der meilen Schreiben ersichtlich, diese Briefe nicht nur von den Arbeitnehmern in die Feder hielten, sondern in vielen Fällen einfach unterschrieben. Wir haben festgestellt müssen, daß die meisten Kollegen von der Erziehung des Unterangabes Lederlein erst durch den Unternehmer erfahren haben. In einem Falle ist uns sogar bekannt, daß ein Unternehmer das Antwortschreiben von uns an den Betriebsrat geöffnet hat. Eigentlich müßte der betreffende Kollege den Unternehmer wegen Verletzung des Briefgeheimnisses. Die Unternehmer möchten also in den Augenhandelsstellen ihren willenlos ergebene Arbeitervertreter haben, um in rüchsigster Weise ihren privatsapitalistischen Interessen uneingeschränkt folgen zu können. Diesen Wünschen aber werden wir den Herrschaften nicht erweisen. Wir werden uns unser gesetzliches Recht von diesen Herren nicht nehmen lassen. Es ist uns noch niemals eingefallen, beizutreten auf die Zusammenkunft der Arbeitervertreter in diesen Körperlichkeiten einzuwirken. Es wäre auch ein höchstes Legimmen. Bedauerlich ist nur, daß sich in den Reihen unserer Kollegen immer wieder welche finden, die sich vor den Herren der Unternehmer spannen lassen. Schon längst haben wir die Wahrnehmung machen müssen, daß beim Unternehmer abhängige Arbeiter sich für die Privatinteressen ihrer Direktoren einsetzen lassen. Das darf für die Zukunft unter keinen Umständen mehr vorkommen. Diesen Kollegen sei hier einmal ganz offen gesagt, daß der Allgemeinheit damit ein höchster Dienst erwiesen wird und wir uns als Arbeitervertreter hüten müssen, den Interessen der Arbeitgeber Vorkauf zu leisten. Ganz entschieden müssen wir ablehnen, den Wünschen der Arbeitgeber in dieser Beziehung auch nur das geringe Entgegenkommen zu zeigen. Den Lederlein-Industriellen sei hier mit aller Deutlichkeit gesagt, daß uns als Arbeitnehmern die Interessen der Allgemeinheit höher liegen als die Interessen von 65 Direktoren der Lederleinwerke und deren Millionen.

Zurückzuführen ist die Defizit der Lederleinindustrie auf uns bekannte Vorgänge in der Augenhandelsstelle Chemie. In einer gemeinsamen Sitzung der Unterangabes Lederlein, Lederlein und Gelatine wurde mit 19 gegen 18 Stimmen folgender Bescheid gefaßt: „Sämtlich der Ausschuss soll das Reichswirtschaftsministerium ersucht werden Leder- und Knochenleim auf die Liste der Artikel zu setzen, für welche die Zollämter die Anweisung bekommen sollen, die Ausfuhr ohne Ausfuhrbewilligung zuzulassen.“ Wie dieser Bescheid zustande gekommen ist, soll hier nicht weiter erörtert werden. Geht es aber werden, daß außer den Arbeitnehmervertretern der Unterangabes Lederlein- und Lederlein auch die Arbeitgeber und Arbeitnehmervertreter des Unterangabes Gelatine vor diesem Bescheid gewahrt haben, und zwar mit Rücksicht auf ihr Produkt und die Möglichkeit von falschen Deklarationen vor diesem Bescheid. Letzteres dürfte auch den Arbeitgebern der Lederleinindustrie nicht unbekannt sein. Es erzieht sich leider unserer Kenntnis, ob dieser Bescheid auch zur Ausfuhr gebracht worden ist. Die Annahme liegt aber näher als alles andere. Denn die Verhältnisse in der Leimindustrie im allgemeinen liegen augenblicklich so, daß die Leimindustrie ihre Produkte rechtlos ansprechen, wobei die hohen Zölle einzuweisen will, ohne den inländischen Verbrauchern zu beschützigen. Aus den Reihen der Verbraucher konnten beschützte Klagen, die uns das befürchten. Hierbei wird nicht nur über Preis-Mangel geklagt, sondern auch über eine unerschöpfliche preissteigernde Tendenz. Mit jedem Ablauf eines Geschäftsjahres werden von uns Anforderungen in der Beziehung der beschützigen Ausschüsse vorzunehmen. Hierbei alle Lederleinwerke zu beauftragten ist nicht möglich, weil uns nur 5 Vertreter zuziehen. Auch wir legen Wert darauf, daß in diesen Ausschüssen Kollegen amtierend, die nicht nur befähigt sind, diesen Posten zu bekleiden, sondern auch die erforderlichen Sachkenntnisse besitzen. Arbeiterfragen werden in diesen Ausschüssen nicht behandelt, auch weniger können die Interessen eines einzelnen Betriebes berücksichtigt werden. Alle in diesen Körperlichkeiten an uns heranrückenden Fragen müssen vom vollstündigsten Standpunkt aus betrachtet und behandelt werden. Den Arbeitnehmern paßt das natürlich nicht. Deswegen können bei öfteren auch Anträge auf Auflösung der Augenhandelsstelle bzw. der Unterangabes. Darauf läßt sich aber auch die Regierung nicht ein, und weil man das weiß, versucht man die Befugnis der Arbeitnehmervertreter in den Ausschüssen so zu beschneiden, wie einleitend gesagt wurde. Hoffentlich tragen diese Zeiten dazu bei, den Betriebsräten zu zeigen, wo sie einzusetzen werden sollen. Den Lederleinindustriellen aber möchten wir sagen: „Auf dieser Leim trücken wir nicht.“

Die Arbeiterschaft der chemischen Großindustrie.

Zu der im „Proletarier“ erschienenen Besprechung des unter obigen Titel erschienenen Buches erhielten wir folgende Mitteilung: „Der in der Nummer 47 vom 19. d. M. gebrachte letzte Abschnitt der Kritik veranlaßt mich, zu dem Inhalt Stellung zu nehmen. Der Verfasser wagt mir aus nicht ganz exakten Notizen vor, ich sei ein Feind der Gewerkschaften und beabsichtige durch meine Darstellung die Gewerkschaftsbewegung zu lähmen und zu lähmen. Daraus läßt sich das entnehmen läßt mir völlig unklar. Im Gegenteil ist an mehreren Stellen des Buches auf die Notwendigkeit des Zusammenarbeitens mit den Gewerkschaften hingewiesen, die der Verfasser der Kritik in auch selbst an verschiedenen Stellen anführt, so z. B. daß die Gewerkschaften bei der Jugendberufshilfe besonders nicht ausgeschaltet werden dürfen.“



# Beilage zum Proletarier

Nummer 50

Hannover, 10. Dezember 1921

30. Jahrgang

## Aus der Industrie

### Papier-Industrie

#### Gas- und Zählstellenleiter mit Papiererzeugungs-Industrie.

Betrifft: Kündigung des Gesamtarbeitsvertrages für die deutsche Papier-, Papp-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie.

Wir beabsichtigen, zum 1. Januar 1922 den Gesamtarbeitsvertrag für die Papiererzeugungs-Industrie zu kündigen, so daß derselbe am 31. März 1922 sein Ende erreicht. Ende Januar, voraussichtlich am 22. Januar, wird eine Papierarbeiter-Konferenz zu der Frage der Erneuerung des Gesamtarbeitsvertrages Stellung nehmen.

Wir bitten deshalb dringend, alle Änderungsanträge bis spätestens 10. Januar 1922 der Branchenleitung Hannover zu übermitteln, damit diese Anträge auf der Konferenz mit behandelt werden können.

Hannover, 1. Dezember 1921.

Die Branchenleitung.

S. A.: G. Stühler.

### Wer Knecht ist, soll Knecht bleiben!

Am dieses bekannte Wort des Regensburger Bischofs heute erinnert uns die Stellungnahme des Arbeitgeberverbandes für die papierverarbeitende Industrie zu den Rechten und Pflichten der Betriebsräte und Organisationsvertragskriterien der ihm angeschlossenen Industriezweige. Nach dem WPK hat der Betriebsrat die Aufgabe, darüber zu wachen, daß die im angeführten Tarifverträge durchgeführten werden. Außerdem soll er an der Verhängung von Strafgeldern innerhalb des Betriebes mitwirken. Daraus geht hervor, daß der Betriebsrat auch ein Mitbestimmungsrecht gewährt werden muß bei der Schaffung oder Aufrechterhaltung von Tarifverträgen, gleichgültig, ob es sich dabei um Betriebs- oder Reichstarifverträge handelt. Dieser Auffassung tritt auch Dr. Platin in seinem Kommentar zum Betriebsvertragsgesetz bei, indem er schreibt: „Dem Geiste des Gesetzes entspricht es, wenn die Höhe und die Umfassung von Tarifverträgen dem Betriebsrat zustehen.“

Anders sieht darüber der Arbeitgeberverband der papierverarbeitenden Industrie. Für die Papierindustrie besteht seit einigen Jahren ein solcher Arbeitgeberverband und anderer Organisation ein Reichstarifvertrag, der infolge der Tarifpolitik dieses Arbeitgeberverbandes in den Kreisen unserer Kollegen immer mehr in Mißacht gesetzt und für dessen Verletzung ein immerhin sehr erheblicher Teil der Papierarbeiter Deutschlands eintrat und dafür in den Kreisen der Dienststellen eine Stimmung machte.

Der Vorstand unseres Verbandes sah sich deshalb veranlaßt, am Sonntag, dem 20. November 1921, eine Papierarbeiterkonferenz nach Hannover einzuberufen, um zu der Frage Stellung zu nehmen, ob der Reichstarifvertrag auch für die Zukunft die geeignete Form sein soll, um die Tarifverhältnisse der deutschen Papierindustrie zu regeln. Wäre die Reichstarifform von der Mehrheit der Konferenzteilnehmer abgelehnt, so hätte diese Konferenz die Pflicht, darüber zu entscheiden, ob Betriebs-, Orts- oder Reichstarifverträge angebahnt werden sollen.

Organisationsstreitigkeiten sind ein Ding der Unmöglichkeit, daß eine dringende Frage, die des weitestgehenden Interesses aller Papierarbeiter und Arbeiterinnen im allgemeinen betrifft, an jedem Orte, an dem sich eine oder mehrere Papierfabriken befinden, geregelt werden kann. Es bleiben da nur als Ausweg die Branchenkonferenzen, zu denen die Vertreter aus allen Fabriken Deutschlands Vertreter entsenden. Nur diese Vertreterversammlung, die sich aus den für die Durchführung der Tarifverträge in den einzelnen Betrieben verantwortlichen Betriebsräten und aus den Vertretern der Arbeiterorganisationen als Träger des Tarifgebeters zusammensetzt, ist befugt, über derartige wichtige tarifliche Fragen zu entscheiden.

Der Arbeitgeberverband der papierverarbeitenden Industrie, der sich unter der Leitung eines ehemaligen Offiziers befindet, ist darüber allem Anschein nach anderer Auffassung, jenseit hätte er einer ihn um Auskunft ersuchenden Arbeiterabteilung nicht selbsterhebend, sondern aus der Absicht „säugeligen Wind“ auf den Schreibtisch weise, schreiben können.

Es besteht nach unserem Dafürhalten für den Arbeitgeber keine Verpflichtung, einen Vertreter der Arbeiterkraft, und sei es auch der Obermann des Betriebes, zu einer Tagung seiner Gewerkschaft, auf der die Tariffragen zur Besprechung gelangen sollen, zu beurlauben. Dies geht aus dem Reichstarifvertrag deutlich aus den Bestimmungen des Reichstarifgesetzes hervor, die die Rechte und Pflichten, den Zweck und die Aufgaben des Betriebsrates bzw. der Arbeitervereine festlegen. (§§ 86 und 78 WPK). Hiernach besteht nicht die Aufgabe des Betriebsrates, die Interessen der Arbeiterkraft innerhalb des Betriebes zu vertreten, sondern die Interessen der Arbeiterkraft in der Gesamtheit der Papierindustrie. Die Teilnahme an derartigen Tagungen gehört daher nicht zum Aufgabenkreis des Betriebsrates bzw. der Arbeitervereine. Hierfür ist vielmehr die Gewerkschaftsleitung zuständig, und wir teilen durchwegs Ihre Auffassung, daß es Sache des Leiters der jeweiligen Gewerkschaft des Fabrikarbeiterverbandes ist, die Arbeiterkraft ihres Betriebes auf dem Hannoverischen Verbandstage zu vertreten. Es ist ihm ja freigegeben, sich durch den Betriebsrat bzw. dessen Vorstand einschleichen zu lassen.

Der von uns vorgelegte Standpunkt findet seine Stütze in einem Bescheid des Reichsarbeitsministeriums vom 22. Mai 1920 — I A 1335, abgedruckt im Reichsarbeitsblatt Jahrgang 1, Nr. 5, S. 187, Z. 139 folgenden Wortlaut:

„Der Vorstand des Standpunkts nicht zu teilen, daß der Arbeitgeber sämtliche Kosten der Betriebsratsmitglieder, die durch Tarifverhandlungen erforderlich werden, zu tragen hat. Der Ausschluß von Tarifverhandlungen ist auf Seiten der Arbeitnehmer Sache ihrer wirtschaftlichen Vereinigungen, aber nicht einzelner Betriebsräte. Die Kosten, die ihnen in ihrem Falle erwachsen, sind daher nicht eine Folge ihrer Stellung als Betriebsrat, sondern nicht erfahrungsfähig.“

Wenn sich dieser Bescheid auch im vorliegenden Einzelfall nur mit einer Frage beschäftigt, so trifft er doch keine grundsätzliche Entscheidung über die von Ihnen angeführten Punkte. Es mag sein, daß der Betriebsrat in einem oder bei anderen Firmen dem Arbeitgeber ein besonderer Urlaub zu derartigen Verhandlungen gewährt worden ist. Doch bedeutet dies lediglich ein freiwilliges Arbeitsverhältnis. Wenn aber, wie Sie mitteilen, durch die Arbeiterkraft, des Endes J. ein Produktionsausfall zu beklagen steht, so ist dies ein unbestrittenes Fortbleiben von der Arbeit bezuglich und es der Gewerkschaft dem Arbeitgeber ohne weiteres rechtmäßig einen solchen Entlassung gibt. Wenn Sie sich in der Hauptsache auf einen Bescheid des Reichsarbeitsministeriums vom 22. Mai 1920 — I A 1335, abgedruckt im Reichsarbeitsblatt Jahrgang 1, Nr. 5, S. 187, Z. 139, berufen, so beruht dies auf einer unrichtigen Auffassung, daß der Betriebsrat die Kosten für die Teilnahme von Betriebsratsmitgliedern an Tarifverhandlungen zu tragen hat. Bei der Tarif-

nehmer der Papierarbeiterkonferenz in Hannover handelt es sich aber durchaus nicht um Tarifverhandlungen, sondern um Vorbereitungen zum Abschluß eines neuen Tarifvertrages, resp. um die Festlegung neuer Tarifverträge. Zweitens aber ist weder von der Organisationsleitung anderer Verbände noch von den Betriebsräten der einzelnen Firmen das Anfinnen an die Fabrikanten gestellt worden, die Kosten für diese Papierarbeiterkonferenz zu übernehmen. Diese sind vielmehr in der bekanntesten großhändlerischen Weise vom Verbands der Fabrikarbeiter Deutschlands getragen worden.

Die Möglichkeit ist es dem Arbeitgeberverband des Herrn Doktor Gebken um die Kostenfrage auch gar nicht zu tun. Er leitet vielmehr gewöhnlich aus diesem Bescheid des Reichsarbeitsministeriums die Schlussfolgerung her, daß die Arbeitgeber ihren Betriebsratsmitgliedern zu solchen Konferenzen keinen Urlaub zu gewähren brauchen. Geradezu unrichtig ist aber die Auffassung des Arbeitgeberverbandes an den antragenden Papierfabrikanten, den Arbeiter einfach hilflos zu verlassen, wenn derselbe an der Papierarbeiterkonferenz in Hannover teilnimmt.

Wie denkt sich denn eigentlich der Arbeitgeberverband die Durchführung der Tarifverträge, wenn er den Betriebsratsmitgliedern verbietet, an der Schaffung oder an der Aufrechterhaltung der Tarife mitzuwirken? Ist dem Arbeitgeberverband denn nicht zum Bewußtsein gekommen, daß er mit seiner Drohung auf fruchtlose Entlassung die dringende Friedensfrage vom 11. August 1919 verfehlt, die im Artikel 150 lautet: „Wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis als Angehöriger der Arbeiter steht, hat das Recht auf die zur Wahrnehmung sozialer oder beruflicher Rechte und, soweit dadurch der Betrieb nicht erheblich gefährdet wird, zur Ausübung ihm übertragenen öffentlicher Ehrenämter nötige freie Zeit.“ Selbst der Arbeitgeberverband wird ernstlich nicht zu bestreiten wagen, daß die Ausübung des im Artikel 159 der Reichsverfassung gewährten Koalitionsrechtes zur Wahrnehmung sozialer oder beruflicher Rechte, und daß die Ausübung einer Funktion als Betriebsratsmitglied zu den „öffentlichen Ehrenämtern“ gehört, nachdem die Kärntnerorganisation in der Reichsverfassung festgelegt und die Rechte und Pflichten der Betriebsratsmitglieder durch das WPK geregelt sind. Das WPK verbietet aber nicht den Betriebsräten die Teilnahme an Konferenzen zur Vorbereitung oder Abwicklung von Tarifverträgen. In Frage kann aber auch nicht die Tatsache, daß die Betriebe durch die Teilnahme ihrer Betriebsratsmitglieder an solchen Konferenzen „erheblich gefährdet“ werden, denn diese Konferenzen dienen in erster Linie der Erhaltung des nützlichsten Friedens, sollen sie doch die Grundlagen festlegen oder erneuern, auf denen die Friedensverträge im Kampfe zwischen Kapital und Arbeit, die Tarifverträge, aufgebaut werden. Diese Tätigkeit der Betriebsräte kann dann aber nicht betriebsgefährdend, sondern nur betriebsfördernd betrachtet werden.

Nach alledem bleibt nur die Auffassung übrig, daß der Arbeitgeberverband der papierverarbeitenden Industrie den Nachteil des Schermeckers in sich faßt, der auch heute noch nach der Revolution dem Grundgesetz halbiert: „Wer Knecht ist, soll Knecht bleiben!“ Der Arbeitgeberverband oder mag sich gezeigt sein lassen, daß die deutsche Arbeiterkraft das Knechtüberhaupt nicht mehr erträgt, sondern daß sie auch für sich die verfassungsmäßige Gleichberechtigung in Anspruch nimmt. Diese Gleichberechtigung wird sie mit allen gesetzlichen Mitteln zu verteidigen wissen, wenn auch die Schanzmacher aller Schattierungen wüten und heulen.

G. Stühler.

### Papierverarbeitende Industrien

#### Abkommen über die Minderung des Reichslohntarifs für die Zellpappen-Industrie vom 22. November 1921.

1. Auf die zur Zeit bestehenden Löhne werden mit Gültigkeit vom 1. November bzw. 16. Dezember an nachstehende Löhnerestabulagen gewährt:

Arbeiter:	ab 1. Nov.	ab 16. Dez.
a) von 14-16 Jahren	—,60	—,80
b) über 16-18 Jahre	—,80	1,20
c) „ 18-20 „	1,20	1,70
d) „ 20-23 „	1,50	2,30
e) „ 23 Jahre	1,70	2,70

  

Arbeiterinnen:	ab 1. Nov.	ab 16. Dez.
a) von 14-16 Jahre	—,50	—,80
b) über 16-18 Jahre	—,80	1,10
c) „ 18-20 „	1,—	1,40
d) „ 20 Jahre	1,20	1,70

Stundenlöhne ab 1. November 1921.

Arbeiter:	I	II	III	IV
14-16 Jahre alt	2,35	2,65	2,45	2,25
16-18 „	3,35	3,75	3,55	3,45
18-20 „	5,75	5,55	5,35	5,15
20-23 „	7,70	7,50	7,30	7,10
über 23 „	8,20	8,—	7,80	7,60

  

Arbeiterinnen:	I	II	III	IV
14-16 Jahre alt	2,45	2,30	2,10	2,05
16-18 „	3,35	3,20	3,—	2,85
18-20 „	4,25	4,10	3,90	3,70
über 20 „	5,—	4,90	4,70	4,50

Stundenlöhne ab 16. Dezember 1921.

Arbeiter:	I	II	III	IV
14-16 Jahre alt	3,35	3,15	2,90	2,70
16-18 „	4,55	4,35	4,10	4,—
18-20 „	6,50	6,30	6,05	5,85
20-23 „	8,75	8,55	8,35	8,15
über 23 „	9,50	9,30	9,10	8,90

  

Arbeiterinnen:	I	II	III	IV
14-16 Jahre alt	2,75	2,60	2,40	2,35
16-18 „	3,80	3,65	3,45	3,30
18-20 „	4,85	4,70	4,50	4,30
über 20 „	5,75	5,65	5,45	5,25

2. Fernwärmer wird in die 2. Ortsklasse eingereiht.
3. Fernarbeiter und Altkolonnenarbeiter erhalten die obigen Löhne neben den bisherigen Altkolonnen als feste Zulagen für die besagten Arbeitsstunden, und zwar entsprechend ihrer Altersklasse; Ueberrunden mit dem tariflichen Zuschlag.
4. Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß der vertragschließende Arbeitgeberverband anerkennt, daß Nebenstunden bei Erfüllung der tarifvertraglichen Bestimmungen nicht vergütet werden dürfen.
5. Vorstehende Lohnregelung gilt bis zum 31. Dezember 1921. Bezüglich der Umänderung und sonstigen Bestimmungen bezüglich Ortsklassenverteilung bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Api, Fachgruppe Zellpappenfabrikation, gez. H. Meyer, gez. Dr. Feldgen.  
 Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, gez. G. Stühler, gez. S. Phillips.  
 Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands, gez. W. Gander.  
 Zentralverband Schrift, Fabrik- und Papierarbeiter Deutschlands, gez. S. Schnell.

#### Abkommen über die Minderung des Reichslohntarifs für die Papeten-Industrie vom 17. November 1921.

1. Auf die zur Zeit bestehenden Löhne werden mit Gültigkeit vom 1. November ab bzw. vom 16. Dezember an nachstehende Löhnerestabulagen gewährt:

	ab 1. Nov.	ab 16. Dez.
a) für Drucker, Grundrißer, Farbmalzer, Handdrucker, selbständige Pader (Expeditienten)	1,80	2,60
b) Hilfsarbeiter von 14-15 Jahren	—,60	—,80
über 15-16 Jahre	—,70	1,—
„ 16-17 „	—,80	1,10
„ 17-19 „	—,90	1,20
„ 19-21 „	1,—	1,50
„ 21 „	1,80	2,60
c) Arbeiterinnen von 14-15 Jahren	—,60	—,70
über 15-16 Jahre	—,70	—,80
„ 16-17 „	—,80	—,90
„ 17-19 „	—,90	1,—
„ 19-21 „	1,—	1,20
„ 21 „	1,30	1,80

Stundenlöhne ab 1. November 1921.

	I	II	III	IV	Def.	Gebiet
Drucker an Maschinen bis 4 Farben	8,40	8,05	7,40	9,10		
Drucker an Maschinen über 4-8 Farben	8,75	8,40	7,75	9,50		
Drucker an Maschinen über 8 Farben	8,95	8,60	8,—	9,70		
Grundrißer	8,40	8,05	7,40	9,10		
Farbmaler	8,75	8,40	7,75	9,50		
Handdrucker	8,35	8,—	7,35	9,50		
Selbständige Pader (Expeditienten)	8,40	8,05	7,40	9,10		
Männl. Hilfsarbeiter von 14-16 Jahren	2,50	2,20	2,—	2,60		
über 15-16 Jahre	2,75	2,45	2,25	2,85		
„ 16-17 „	3,30	3,—	2,80	3,40		
„ 17-19 „	4,65	4,25	4,05	4,75		
„ 19-21 „	5,50	5,—	4,90	5,70		
„ 21 „	7,70	7,30	6,90	8,20		
Arbeiterinnen von 14-15 Jahren	1,85	1,75	1,65	2,05		
über 15-16 Jahre	2,10	2,—	1,90	2,40		
„ 16-17 „	2,45	2,35	2,25	2,85		
„ 17-19 „	3,45	3,35	3,20	3,75		
„ 19-21 „	3,85	3,75	3,60	4,30		
„ 21 „	4,90	4,80	4,70	5,50		

Stundenlöhne vom 16. Dezember 1921 an:

	I	II	III	IV	Def.	Gebiet
Drucker an Maschinen bis 4 Farben	9,20	8,85	8,20	9,90		
Drucker an Maschinen über 4-8 Farben	9,55	9,20	8,55	10,30		
Drucker an Maschinen über 8 Farben	9,75	9,40	8,80	10,50		
Grundrißer	9,20	8,85	8,20	9,90		
Farbmaler	9,35	9,00	8,55	10,30		
Handdrucker	9,15	8,80	8,15	10,30		
Selbständige Pader (Expeditienten)	9,20	8,85	8,20	9,90		
Männl. Hilfsarbeiter von 14-15 Jahren	2,70	2,40	2,20	2,80		
über 15-16 Jahre	3,05	2,75	2,55	3,15		
„ 16-17 „	3,60	3,30	3,10	3,70		
„ 17-19 „	4,95	4,55	4,35	5,05		
„ 19-21 „	6,—	5,70	5,40	6,20		
„ 21 „	8,50	8,10	7,70	9,—		
Arbeiterinnen von 14-15 Jahren	1,95	1,85	1,75	2,15		
über 15-16 Jahre	2,20	2,10	2,—	2,50		
„ 16-17 „	2,55	2,45	2,35	3,05		
„ 17-19 „	3,55	3,45	3,30	3,85		
„ 19-21 „	4,05	3,95	3,80	4,50		
„ 21 „	5,40	5,30	5,20	6,—		

2. In vorstehenden Anlagen sind die im Abkommen vom 22. August 1921 vom 1. Dezember 1921 an vorgezeichneten, aber noch nicht gewählten Zulagen einbezogen.
3. Die für das Abkommen, enthält, Sommerloch, gewährten Lohn-erhöhungen auf der Basis des kollektiven Abkommens vom 8. November 1921 werden auf vorstehende Lohnregelungen berechnet.
4. Vorstehende Lohnregelung gilt bis zum 31. Dezember 1921. Bezüglich der Umänderung und sonstigen Bestimmungen bezüglich Ortsklassenverteilung bleibt es bei der bisherigen Regelung.
5. Es wird ausdrücklich anerkannt, daß mit vorstehendem Abkommen alle örtlichen Lohnfragen bis Ende des Jahres geregelt sind.

Api, Fachgruppe Papeten- und Druckpapierfabrikation, gez. H. Meyer, gez. Dr. Feldgen.  
 Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Hannover, gez. G. Stühler, gez. Ludwig Phillips.

M. Glabach. In der Sitzung des Tarifamts für die Druck- und Chrono-Industrie in Würzburg am 11. November d. J. wurden vom 15. November an Löhne festgesetzt, die alles andere als ein gerechter Ausgleich für die Vertiefung der Lebenshaltung der Arbeiterkraft sind. Wenn schon die Novemberlöhne nicht befriedigen, um wieviel weniger erst die Löhne für Dezember bis 15. Januar. In einer Zeit, in der die Lebenshaltung der Arbeiterkraft nach oben geht, ist es unmöglich, im 11. November Löhne bis in den Januar hinein festzusetzen, besonders wenn die Forderungen zur Zeit der Verhandlungen schon vier Wochen alt sind. Ohne einen Vergleich mit anderen Industrien anstellen zu wollen, muß doch gesagt werden, daß die Löhne der Industrie, die an einem Orte vorherrschend sind, auf die Preisgestaltung der Lebensmittel und Bedarfsartikel einwirken. Für den Bezirk M. Glabach kommt dabei hauptsächlich die Textil- und Metallindustrie in Frage. Zum Beispiel beträgt der Lohn für einen Arbeiter über 20 Jahre in der Textilindustrie seit dem 1. November 8,05 M., dazu kommen die Alterszuschläge, so daß Stundenlöhne von 14 und 15 M. an der Tagesordnung sind. Rechnet man dazu den Umstand, daß unsere Lebenshaltung in der Textil- und Metallindustrie nach oben geht, dann ist es zu verstehen, wenn die Arbeiter der Firma Genessee u. Janen den Tarif ablehnen. Eine am Montag, dem 21. November, abgehaltene Betriebsversammlung nahm nach sehr hitzigem Verlauf folgende Entschliessung einstimmig an: „Die am Montag, dem 21. November 1921, im Betriebe der Firma Genessee u. Janen, Druck- und Chronopapierfabrik tagende Betriebsversammlung ist mit dem Ergebnisse der Lohnverhandlungen vom 11. November nicht einverstanden, da es nicht im entferntesten ausreicht, die Lebensbedürfnisse der Arbeiterkraft zu befriedigen. Nur um der Arbeiterkraft augenblicklich etwas zu helfen, nimmt sie die Löhne für November an und fordert die Betriebsleitung an, für Dezember neue Verhandlungen anzubahnen, da es nur so möglich ist, Ruhe und Frieden unter der Arbeiterkraft aufrecht zu erhalten und die Verleumdung der Arbeiterkraft zu verhindern.“ Zum Schluß sprach sich die Versammlung dahin aus, daß, wenn bis Anfang Dezember von Seiten der Arbeitgeber keine Bereitwilligkeit zum Verhandeln erklärt sei, weitere Schritte zu unternehmen seien.

### Industrie der Steine und Erden

#### Ein Hörigkeitsvertrag in der Schamotte-Industrie.

In Schöfken, in der Nähe von Rünzberg, liegt das Dorf Ruppertsdorf. Es könnte auch ebenbürtig Ruppertsdorf heißen. Aber deshalb sind noch nicht alle Ruppertsdorfer ruppig. Im Gegenteil, die Arbeiterkraft ist dort sehr bescheiden. Aber eine Fabrik befindet sich dort, in der sehr ruppige Arbeitsverhältnisse bestehen. Es ist dies die Graf Sauermaische Schamotte-Fabrik. Diese Firma ist durch ihr Verhalten ein wohlbekanntes Kunde der Schlichtungsinstanzen. Das selbstverständliche Recht muß die Arbeiterkraft der Firma stets erst abringen. Von einer großzügigen Firma kann man allerdings nicht mehr erwarten. Da, wo eine sogenannte „Krone“ waltet, auch wenn sie ganz subalterner Art ist, kann man die Herrschallären nicht recht los werden.

